

Inhaltsübersicht

1	Baumaßnahmen	1
2	Größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben	1

1 Baumaßnahmen

1.1 Kleine Baumaßnahmen i. S. von § 54 Abs. 1 Satz 1 sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, deren Mittelbedarf im Einzelfall (außer Straßen- und Wasserstraßenbau) unter der nach dem Gruppierungsplan (vgl. Nr. 2.9 der Allgemeinen Hinweise zur Haushaltssystematik des Landes Hessen) festgelegten Wertgrenze liegt. Im Übrigen sind die Geschäftsanweisung Bau (GABau), die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (RZBau) zu den VV zu § 44 BHO in der jeweils geltenden Fassung oder sonstige für Baumaßnahmen des Landes getroffene Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

1.2 Eine Abweichung i. S. von § 54 Abs. 1 Satz 2 ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 10 Prozent führt.

Führen Kostenüberschreitungen unabhängig von ihrer Höhe zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen, ist § 37 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.

2 Größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

2.1 Unterlagen sind als ausreichend i. S. von § 54 Abs. 2 Satz 1 anzusehen, wenn sie zumindest die Voraussetzungen der Nr. 2.3 zu § 24 erfüllen.

2.2 Eine Abweichung von den der Veranschlagung zugrunde gelegten Unterlagen ist erheblich i. S. von § 54 Abs. 2 Satz 2, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Gegenstandes oder zu einer Kostenüberschreitung um mehr als 10 Prozent führt. Führen Kostenüberschreitungen unabhängig von ihrer Höhe zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen, ist § 37 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.